

Schutzkonzept der Kirchgemeinde Suhr-Hunzenschwil während der ausserordentlichen Lage infolge der Corona-Pandemie

Dieses Schutzkonzept wurde von der Kirchenpflege am 14.05.2020 beschlossen und ersetzt alle vormals geltenden Schutzkonzepte.

Es basiert auf den Weisungen des Bundes, des Kantons und der Landeskirche.

Es wird allen angestellten, freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht. Es wird in den Versammlungsräumen ausgehängt.

Es wird periodisch überprüft und den neuesten Weisungen angepasst.

Es gilt solange die ausserordentliche Lage infolge der Corona-Pandemie anhält.

1. Allgemeine Weisungen

- 1.1. Die übergeordneten Weisungen von Bund, Kanton und Landeskirche werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar: https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html.
- 1.2. Besonders gefährdete Personen werden geschützt. Personen über 65 Jahren und Personen mit schweren chronischen Erkrankungen bleiben grundsätzlich zu Hause. Übernehmen Personen über 65 Jahren einzelne Dienste, so gilt die Distanzregel (Punkt 1.3) ohne Ausnahme.
- 1.3. Bei Versammlungen werden Distanzen von zwei Metern zwischen den Teilnehmenden eingehalten. In geschlossenen Räumen stehen pro teilnehmende Person vier Quadratmeter Fläche zur Verfügung.
- 1.4. Personen, die mit COVID-19 infiziert sind oder Krankheitssymptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns zeigen, sowie Personen, die mit so Erkrankten in Kontakt waren, bleiben zu Hause und folgen den Anweisungen der Ärztin oder des Arztes.
- 1.5. Die von der Landeskirche herausgegebenen Merkblätter zu den einzelnen kirchlichen Handlungsfeldern (Einzel- und Kleingruppengespräche, Gottesdienste, Veranstaltungen und weitere) sowie die innerbetrieblichen Massnahmenpläne der Kirchgemeinde werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar: https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html.

2. Hygienemassnahmen

- 2.1. Die Eingänge zu den Versammlungsräumen werden mit Händehygienestationen ausgestattet.
- 2.2. Die Mitarbeitenden werden aufgefordert, sich regelmässig die Hände zu waschen. Die an Versammlungen Teilnehmenden werden aufgefordert, sich vor und nach der Versammlung die Hände zu desinfizieren.

- 2.3. Versammlungsräume werden sauber gehalten und regelmässig gelüftet. Oberflächen und Gegenstände, die mit den Händen berührt werden, werden nach Gebrauch desinfiziert.
- 2.4. Es steht eine genügende Anzahl Schutzmasken bereit.

3. Besondere Weisungen für Einzel- und Kleingruppengespräche

Diese besonderen Weisungen gelten für Einzel- und Kleingruppengespräche in den Handlungsfeldern Seelsorge und Diakonie. Ausgenommen sind Sitzungen, deren Weisungen unter Punkt 7 festgehalten sind.

- 3.1. Die das Gespräch führende Person trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2).
- 3.2. Die Gespräche finden nach Möglichkeit mit digitalen Kommunikationsmitteln statt.
- 3.3. Kann bei Gesprächen mit physischer Präsenz der Teilnehmenden die Distanz (Punkt 1.3) nicht eingehalten werden, sind Schutzmasken zu tragen.
- 3.4. Die Gespräche finden grundsätzlich in einem Versammlungsraum der Kirchgemeinde statt. Ist dies nicht möglich, so gilt dennoch Punkt 3.1.
- 3.5. Die das Gespräch führende Person wechselt die Kleidung regelmässig.

4. Besondere Weisungen für Veranstaltungen

Diese besonderen Weisungen gelten für Veranstaltungen in den Handlungsfeldern Diakonie und Pädagogisches Handeln. Ausgenommen sind die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns, deren Weisungen unter Punkt 6 festgehalten sind.

- 4.1. Die Höchstzahl der Veranstaltungsteilnehmenden richtet sich nach den Vorgaben des Bundes.
- 4.2. Die maximale Anzahl von Veranstaltungsteilnehmenden wird bei jedem Veranstaltungsraum ausgewiesen. Sie beträgt Anzahl Quadratmeter geteilt durch vier.
- 4.3. Die Distanz von zwei Metern zwischen den Teilnehmenden wird durch die Einrichtung einer entsprechenden Sitzordnung oder durch Markierungen am Boden sichergestellt.
- 4.4. Kann die Distanz von zwei Metern zwischen den Teilnehmenden nicht eingehalten werden, sind Schutzmasken zu tragen.
- 4.5. Die Distanzregel (Punkt 1.3) gilt nicht für Personen, die im gleichen Haushalt leben, und nicht für Kinder unter zehn Jahren.
- 4.6. Auf die Durchführung von Veranstaltungen, bei welchen sich Kinder und Jugendliche mit Erwachsenen durchmischen, ist zu verzichten.
- 4.7. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen obliegt ihrer Verantwortung.
- 4.8. Auf die Abgabe von Speisen und Getränken soll möglichst verzichtet werden. Werden Speisen und Getränke abgegeben, sind sie mit Schutzmasken und Handschuhen zuzubereiten.

5. Besondere Weisungen für Gottesdienste

- 5.1. Für Gottesdienste gelten die Weisungen des Bundes und des Kantons (Punkt 1.1).
- 5.2. Die Empfehlungen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für den Gottesdienst werden beachtet (Punkt 1.5).
- 5.3. Für Beerdigungen gelten die Weisungen des Bundes und des Kantons (Punkt 1.1).
- 5.4. Im Übrigen sind die besonderen Weisungen für Veranstaltungen (Punkt 4) auch für Gottesdienste sinngemäss anzuwenden.

6. Besondere Weisungen für den Unterricht

- 6.1. Für die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns gelten, auch wenn sie in Versammlungsräumen der Kirchgemeinde stattfinden, die Weisungen des Kantons (Punkt 1.1).
- 6.2. Nicht verbindliche Teile des Pädagogischen Handelns sind Veranstaltungen im Sinne von Punkt 4.

7. Besondere Weisungen für die Verwaltung

- 7.1. Wenn möglich, ist Homeoffice anzuordnen.
- 7.2. Ist Homeoffice nicht möglich, so sind die Arbeitsplätze so einzuteilen, dass die Distanzregel (Punkt 1.3) eingehalten werden kann.
- 7.3. Sitzungen finden nach Möglichkeit mit digitalen Kommunikationsmitteln statt.
- 7.4. Die Sitzungsleitung trägt bei Sitzungen mit physischer Präsenz die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2).
- 7.5. Kirchgemeindeversammlungen sind Veranstaltungen im Sinne von Punkt 4.

Suhr, 14. Mai 2020

Martin Brunner Präsident der Kirchenpflege

h. P - ~

Rita Rüegger Aktuarin der Kirchenpflege

R. Geeger